

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

6. Dezember 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 82/96

"Die Macht der Banken" und wie die Bundesregierung ihrer Herr werden will

A. Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Referentenentwurf zum "Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich" vom 22.11.1996 schlägt im Anschluß an die Empfehlungen des Deutschen Juristentages sowie der Kommission zur Macht der Banken einige Änderungen im Aktiengesetz vor.

Das Programm des Gesetzentwurfes steht leider ohne Sanktionen in §128. Bei den Vorschlägen zur Ausübung des Depotstimmrechts heißt es:

"Das Kreditinstitut hat sich vom Interesse des Aktionärs leiten zu lassen und organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Eigeninteressen aus anderen Geschäftsbereichen nicht einfließen; es hat ein Mitglied der Geschäftsleitung zu benennen, das die Einhaltung dieser Pflichten sowie die ordnungsgemäße Dokumentation und Ausübung des Stimmrechts zu überwachen hat."

Leider wird dieses nicht ausreichend umgesetzt.

1. Aufsichtsrat

Die Pflichten des Aufsichtsrates werden angesichts der Probleme in einigen Großunternehmen erweitert. Dazu heißt es künftig in §93 Abs. 1 Aktiengesetz:

"Sie haben insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Größe ihrer Gesellschaft und bei Mutterunternehmen im Sinne des §290 des Handelsgesetzbuches ihres Konzerns geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen, insbesondere risikobehaftete Geschäfte, Unrichtigkeiten der Rechnungslegung und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns wesentlich auswirken, früh erkannt werden. Dazu gehört auch die Einrichtung eines Überwachungssystems mit der Aufgabe, die Einhaltung der nach Satz 2 zu treffenden Maßnahmen zu überwachen."

Der §147 Aktiengesetz soll nunmehr das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen vereinfachen, wobei für den Fall, daß sich nicht genügend Aktionäre finden, um den Ersatzanspruch direkt geltend zu machen, Aktionäre mit einem Grundkapital von zusammen 2 Mio. DM (oder 1/20 des Grundkapitals) bei Gericht die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragen können, der seinerseits wieder prüfen muß, ob er einen Ersatzanspruch geltend machen muß. Voraussetzung ist, daß der "dringende Verdacht gerechtfertigt ist, daß der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grober Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung Schaden zugefügt wurden". Dieser vom Gericht zu bestellende Vertreter soll eine Rechtsverfolgung nur bei "hinreichender Aussicht auf Erfolg" durchführen, eine Formulierung, wie sie auch bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe und im Bereich der Rechtsschutzversicherungen üblich ist.

2. Transparenz von Einfluß

Neben den Haftungsvorschriften werden die Transparenzvorschriften erweitert. §124 verlangt, daß bei den Vorschlägen für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder deren Mitgliedschaft in den Aufsichtsräten von anderen Gesellschaften bzw. entsprechenden Funktionen im Ausland sowie auch Name, ausgeübter Beruf und Wohnort angegeben werden.

Bei der Mitteilung an Depotaktionäre gemäß §125 muß in Zukunft darauf hingewiesen werden, daß die Aktionäre sich auch durch einen Bevollmächtigten oder eine Aktionärsvereinigung vertreten lassen können.

3. Depotstimmrecht

In Zukunft wird in §135 Aktiengesetz die Ausübung des Depotstimmrechts ausgeschlossen, wenn die Bank 5% des Grundkapitals hält, es sei denn, verzichtet statt dessen auf die Geltendmachung des eigenen Stimmrechts.

B. Stellungnahme

Mit diesem Gesetzentwurf, der in seinem weitaus größerem zweiten, hier nicht besprochenen Teil die Wirtschaftsprüfer betrifft, ist das Thema "Macht der Banken" praktisch auf Aufsichtsratsverhalten reduziert worden.

Es wäre dagegen Aufgabe des Gesetzgebers, zu gewährleisten, daß die Rolle der Banken als Kreditgeber, Verkäufer von Anleihen und Investment-Zertifikaten, eigeninteressierten Aktionären sowie zum Handelsbestand zugekauften Aktien und schließlich als Depotbanken sich auch technisch nicht verquicken können, wie das etwa durch das Trennbankenprinzip in den USA verwirklicht ist.

Die eigentlichen Probleme der Bankenmacht aber, d.h. die Intransparenz im Kundengeschäft, die Unkontrollierbarkeit ihres Investitionsverhaltens und ihr Recht, beliebig auszugrenzen und umzugruppieren, werden nicht angesprochen. Deshalb dürfte der Kernsatz dieser Reform auch der Satz zum bisherigen Zustand in der Begründung sein: "Dieses System ist ausgewogen und hat sich insgesamt bewährt."

So einfach ist das.